



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0400 vom 23.10.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Sport	07.11.2018	vorberatend
Stadtrat	13.12.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag des FSV Ochtrup e.V. vom 23.10.2018 auf Zuschuss zur Nutzung von Fußball-Indoor-Sportplätzen

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des FSV Ochtrup e.V. vom 23.10.2018 auf Bezuschussung der Nutzung von Fußball-Indoor-Spielflächen Dritter wird im Rahmen der neuzufassenden Sportförderrichtlinien entsprochen.

Hierzu wird die Satzung über die Sportförderrichtlinien der Stadt Ochtrup in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.10.2015 wie folgt geändert:

6.6. Nutzung der Trainingsstätten Dritter und Fahrten zu auswärtigen Trainingsstätten

Bestehende Sportvereine, die in Ochtrup keine oder nicht ausreichende eigene oder städtische Trainingsmöglichkeiten finden, sollen für die Nutzung der Trainingsstätten Dritter und für notwendigen Fahrten der Jugendlichen und deren Betreuer(inne)n zum Training zu auswärtigen Trainingsstätten (z.B. Schwimffahrten SC Arminia in den Wintermonaten) einen Teil der Kosten erstattet bekommen. Die Förderung bezieht sich auf die nachgewiesenen und nicht anderweitig ersetzten Kosten.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlicher im Verein	Pro 1 % Jugendlicher bei mindestens 20 % Jugendliche	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
10 %	2 %	50 %

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 23.10.2018 (Anlage) wird der Antrag des FSV Ochtrup e.V. vom 24.06.2018 und dessen Nachtrag vom 28.06.2018 zurückgezogen. Beantragt wird nun, die Nutzung von Fußball-Indoor-Spielflächen Dritter zu bezuschussen, sofern städtische Kapazitäten nicht mehr ausreichen. Dazu sollen die Sportförderrichtlinien entsprechend ergänzt werden.

Entsprechend den Beratungen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 18.09.2018 wird vorgeschlagen, dem Antrag des FSV Ochtrup e.V. in beiden Punkten stattzugeben.

Wie bei den anderen durch die Satzung geregelten Fördertatbeständen werden Anträge vom Fachbereich II/Sport geprüft und beschieden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Förderung einer ersatzweisen Nutzung von Fußball-Indoor-Spielflächen Dritter nur während der Hallensaison und dann für die Fußballmannschaften erfolgt, die auch in der Vergangenheit Sporthallen nutzten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die neugefassten Sportförderrichtlinien für alle Sportvereine gem. Ziffer 2 gelten. Zudem gilt unverändert, dass Zuschüsse nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden.

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die im Entwurf des Haushaltsplans 2019 vorgesehenen Zuschüsse für Sportvereine sind zu erhöhen. Da eine genaue Kalkulation der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung der Sportförderrichtlinien noch nicht möglich ist, wird hier ein Betrag von 10.000,- € vorgeschlagen.

Generationengerechtigkeit:

Keine

Im Auftrage:

Alfert